

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg

vom 01.04.2013

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.

Der christliche Friedhof weist auf das christliche Menschenleid hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht auf dem Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

II. Grabstätten

- § 7 Nutzungsrechte
- § 8 Ruhezeiten

A. Wahlgrabstätten

- § 9 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 10 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 11 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 12 Alte Rechte

B. Rasenreihengrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Rasenreihengrabstätten
- § 14 Rechtsverhältnisse an Rasenreihen-Partnergrabstätten

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 16 Aus- und Einbettungen
- § 17 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 18 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 19 Grabpflege
- § 20 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 21 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 22 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung
- § 23 Entfernen alter Grabmale
- § 24 Schutz von Bäumen und Hecken

111. Bestattungen und Feiern

- § 25 Kirche und Friedhofskapelle
- § 26 Anmeldung der Bestattung
- § 27 Die evangelische Bestattung
- § 28 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 29 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 30 Andere Bestattungen
- § 31 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Grabmal- und Bepflanzungsordnung (Anlage1)
- § 33 Gebühren
- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 Haftung
- § 36 In-Kraft- Treten

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg (nachstehend „Friedhofsträgerin“ genannt).
- (2) Die Leitung, Aufsicht und Verwaltung obliegt der Friedhofsträgerin. Gemäß Artikel 31 Abs. 2 KO beruft die Friedhofsträgerin einen Friedhofsausschuss.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsträgerin dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner können auf ihm auch verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden, sowie Verstorbene ortsansässiger Angehöriger solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher von 8.00 - 21.00 Uhr geöffnet, in den Wintermonaten bis zum Eintritt der Dunkelheit.
- (2) Das Betreten des Friedhofes oder seiner Einrichtungen kann aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt werden.

§4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Abfälle, die bei der Grabpflege anfallen, sind unter ökologischen Gesichtspunkten getrennt an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Pflanzliche Abfälle, die kompostierbar sind, und Abfälle, die sich nicht kompostieren lassen, wohl aber verbrennen lassen, sind in den dafür vorgesehenen Abfallkörben zu entsorgen. Erde und Steine können in Absprache mit der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten getrennt in den dafür vorgesehenen Containern neben dem Gerätegebäude abgelegt werden.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und -rädern, Skateboards u. ä. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsunterhaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Friedhofsanlagen, -einrichtungen, Grabstätten und Bänke zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie die Einfriedungen zu übersteigen bzw. gewaltsam zu öffnen.
 - g) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten.
 - h) Vernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (4) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.
- (5) Zu Beerdigungsfeierlichkeiten in der Friedhofskapelle ist das Vorfahren und Parken vor der Friedhofskapelle untersagt.
- (6) Für Friedhofsbesucher mit Pkw stehen hinter dem Jugendheim und an der Höhenstraße Parkplätze zur Verfügung. Zum Be- und Entladen kann ebenfalls kurzzeitig vor der Friedhofskapelle vorgefahren werden. Hierbei ist jedoch zwingend der Eingangsbereich zu den Ruheräumen freizuhalten.
- (7) Hunde sind anzuleinen, die Grabstätten sind nicht zu betreten, Hundekot ist zu beseitigen.

§5

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt oder eine mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben.
- (3) Bildhauer und Steinmetze müssen in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Gärtner benötigen die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer.
- (5) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (6) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu gehörigen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags zu den üblichen Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (4) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbige ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift sind nicht zulässig.

11 Grabstätten

§7

Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - Wahlgrabstätten für Urnen
 - Kindergrabstätten als Wahlgrab
 - Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen
 - Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Rasenreihen-Partnergräber für Erdbestattungen
 - Rasenreihen-Partnergräber für Urnenbeisetzungen
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen auf einem Gemeinschaftsgrabfeld
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung und ihrer Anlage.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlegung und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (5) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitwirkung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (6) Nutzungsberechtigte müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben, einschl. Abbau und Entsorgen des Grabmals u. Fundamentes. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (7) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

- 8) Aus dem Nutzungsrecht für Rasenreihengräbern und Rasenreihen-Partnergräbern ergibt sich kein Anspruch auf Bepflanzung und Pflege der Grabstätte. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit erfolgt allein durch die Friedhofsträgerin.
- (9) Die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der letzten Ruhefrist ist nur in Ausnahmefällen und aus besonderem schriftlich zu begründendem Anlass und mit Zustimmung der Friedhofsträgerin möglich.
Die Kosten des vorzeitigen Entfernens der baulichen Anlagen an der Grabstätte, das Einebnen durch die Friedhofsträgerin gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Grabstätte geht mit dem Verzicht des Nutzungsrechtes an die Friedhofsträgerin zurück und wird bis zum Ende der Ruhefrist nur in einfachster Form gepflegt.
- (10) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in dem Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld ist an den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages in Verbindung mit einer Treuhandstelle bzw. treuhänderischen Organisation gebunden. Der Dauergrabpflegevertrag ist für den Zeitraum des Nutzungsrechtes der Grabstelle abzuschließen und regelt über die dauernde Pflege hinaus die Anlage der Grabstätte sowie notwendige Überholungen.
Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich kein Anspruch auf individuelle Bepflanzung und Pflege der Grabstelle. Die zu genehmigenden Grabplatten dürfen bei einer vorgeschriebenen Größe von 30 cm x 50 cm x Höhe durch einen Fachbetrieb nach § 21 der Friedhofsordnung gestaltet werden.

§8

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

A. WahlgrabstäUen

§9

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders für Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen angelegt sind und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann jedes Gemeindeglied der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg beantragen, ferner der Personen kreis gem. § 2 Abs. 2-3 dieser Ordnung.
- (2) Größe der Wahlgrabstätte:
Erdbestattung: Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Diese Abmessungen werden auch für die alten Grabfelder 1 bis 6 angestrebt, sind aber historisch bedingt nach Länge und Breite geringer. Länge 2,00 - 2,20 m, Breite 1,00-1,25 m
- (3) Größe der Urnenwahlgrabstätte Länge/Breite 1,00 m/1,00 m
- (4) Größe der Kinderwahlgrabstätte bis zum 5. Lebensjahr Länge/Breite 1,50 m/0,90 m
- (5) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur ein Sarg beigesetzt werden. Nach einer erfolgter Erdbestattung können in einer Einzelwahlgrabstätte innerhalb der Ruhezeit noch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
Erfolgt in einer Einzelwahlgrabstätte für Erdbestattungen keine Erdbestattung, können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen gelten diese Bestimmungen für jede Grabstelle entsprechend.
- (6) Bei einer Urnenwahlgrabstätte darf innerhalb der Ruhezeit nur 1 Urne beigesetzt werden.
- (7) Bei einer Kinderwahlgrabstätte kann nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
- (8) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der unter 5-7 bezeichneten Gräber nicht zulässig.
- (9) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt, d.h. die Grabsole muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen. Urnen sind in einer Tiefe von 0,70 m beizusetzen.
- (10) Im Falle einer Urnenbeisetzung wird die Asche nach Ablauf der Nutzungszeit an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (11) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

- (12) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofsordnung richtet.
- (13) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten 6 Monate vor Ablauf durch schriftliche Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig auf den Ablauf der Nutzungszeit hin.
- (14) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (15) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabgräbern die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. (Abs. 5)
- (16) Bei Familiengrabstätten (mehrstellige Wahlgrabstätten) ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 10

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In einer Wahlgrabstätte werden der Personenkreis gem. § 2 sowie deren Angehörige bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne des Absatz 1 gelten:
 - a) Ehegatten, Kinder
 - b) Lebenspartnerinnen und -partner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder.
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Darüber hinaus können auf Wunsch des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 11

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im Sinne von § 10 Abs. 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten/ Kinder
 - b) Lebenspartnerinnen und -partner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
 - e) auf die nicht unter a) bis d) fallenden Erben.
- (4) Sind keine Angehörigen vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (5) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (6) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 12
Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

8.- Rasenreihengrabstätten

§ 13
Rechtsverhältnisse an Rasenreihengrabstätten

- (1) Den Angehörigen des Verstorbenen wird eine Bescheinigung mit Angabe der genauen Lage der Grabstätte ausgestellt. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.
- (2) Größe der Rasenreihengrabstätte
- | | | | |
|----|---|------------------------------|--------------------|
| a) | Erdbestattung: Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr | | |
| | Größe der Grabstätte | Feld 1-6, Länge 2,00-2,20 m, | Breite 1,00-1,25 m |
| | | Feld 7-12, Länge 2,50 m, | Breite 1,25 m |
| b) | Urnenbeisetzungen Größe der Grabstätte: | Länge 0,90 m, | Breite 0,70 m |
- (3) In einer Rasenreihengrabstätte darf bei Erdbestattung nur ein Sarg beigesetzt, in einer Urnengrabstätte nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) § 9 Abs. 9-10 gelten entsprechend.
- (5) Die Anlage und Pflege dieser Rasengrabstätten erfolgt für die Dauer der *Nutzungszeit* von 30 Jahren allein durch die Friedhofsträgerin. Im Übrigen wird wegen weiterer Besonderheiten bei Rasengrabstätten auf Anlage 1 dieser Ordnung hingewiesen.
- (6) Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin weist eine besondere Stelle aus, an welcher der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck bei Pflegearbeiten von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgen zu lassen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt ist, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.
- (7) Die Anfertigung und das Verlegen einer einheitlichen Steintafel einschli. Kennzeichnung (nach Angaben des Nutzungsberechtigten) erfolgt durch die Friedhofsträgerin und ist in der Gebührenordnung - Grabstattengebühr 1.1 und 1.2 enthalten.
- (8) Mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Nutzungszeit erlischt die Pflege durch die Friedhofsträgerin. Auf den Ablauf der Nutzungszeit weist die Friedhofsträgerin durch Bekanntgabe im Schaukasten am Friedhof 6 Monate vorher hin.

§ 14
Rechtsverhältnisse an Rasenreihen-Partnergräbern

- (1) Rasenreihen-Partnergräber (2-stellig) werden für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen bei der ersten Beisetzung der Reihe nach vergeben. Die Nutzungszeit des Partnergrabes (2-stellig) verlängert sich mit der letzten Beisetzung auf 30 Jahre.
- (2) § 13 Abs. 2 - 4 gilt entsprechend/ je Grabstätte.
- (3) § 13 Abs. 5 - 8 gilt entsprechend.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Sarg oder Urne vorzunehmen.
- (2) Vor Ablauf der in der Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit dürfen die Grabstätten nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 9 Absatz 5 wiederbelegt werden.
- (3) In einem Sarg darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter von bis zu unter einem Jahr in einem Sarg beizusetzen.
- (4) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.
- (5) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen.

§ 16

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausbettungen aus einer Rasenreihengrabstätte in eine andere Rasenreihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Alle Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige/ jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen und, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt, des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Der Zeitpunkt der Aus- und Einbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Aus- und Einbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel in den Monaten Dezember bis März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Aus- und Einbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Aus- und Einbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Aus- Einbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Antrag stellende Person trägt alle Kosten für eine Aus- und Einbettung.

§ 17

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und das Kopfende einschließlich der Füße des Sarges nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Werden in Ausnahmefällen größere Särge verwendet, so ist die Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung zu verständigen. Kindersärge sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätte, deren Größe aus § 12 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin muss Särge und Ausstattung von Särgen, die nicht in der Erde zerfallen, zurückweisen.
- (3) Bei der Verwendung von Überurnen muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 18

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach einer Beerdigung, die Entsorgung des Grabsschmucks, das Anlegen des ersten Grabhügels erfolgt durch die Friedhofsträgerin und ist in der Bestattungsgebühren enthalten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen nach jeder Bestattung baldmöglichst, spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, ordnungsgemäß hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (3) Zur Herrichtung und Instandhaltung sind bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten verpflichtet. Auf besonderen Antrag kann auch anderen die Befugnis eingeräumt werden, bestimmte Wahlgrabstätten herzurichten und für die Dauer der Ruhezeit zu pflegen. Hierüber wird eine besondere Bescheinigung durch die Friedhofsträgerin ausgestellt.
- (4) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert die Friedhofsträgerin die nutzungsberechtigte Person unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Verpflichtungen schriftlich dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten herzurichten bzw. instandzusetzen. In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten der nutzungsberechtigten Person nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird.
- (5) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung (Aushang im Schaukasten Friedhof). Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an die Friedhofsträgerin zurück.
- (6) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, welche die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

§ 19

Grabpflege

- (1) Grabpflegeverpflichtungen werden durch die Friedhofsträgerin nicht übernommen.
- (2) Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge mit zugelassenen Friedhofsgärtnern oder einer Treuhandgesellschaft für Friedhofspflege abgeschlossen werden.

§ 20

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung im Friedhofschaukasten und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an dieser Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor der Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten einschl. vorzeitiger Rückgabegebühr zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung (Aushang im Schaukasten Friedhof) auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

§ 21

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt.
Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (4) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso darf auch keine Grababdeckung an Reihen- bzw. Wahlgrabstätten erfolgen.
- (5)

§ 22

Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind anzuwenden. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf seine Kosten veranlasst werden.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals und der baulichen Anlagen.
- (3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen ist von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig, bis 48 Std. vor der Bestattung zu veranlassen, oder die Friedhofsträgerin ist damit zu beauftragen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 23

Entfernen alter Grabmale

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, die Grabmale (einschl. Fundamente) und die sonstigen baulichen Anlagen (Bäume einschl. Wurzeln, Bepflanzung) zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin diese auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin entsorgt Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nach einer Frist von drei Monaten.
- (2) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch die Entfernung entstehen können.

§ 24

Schutz von Bäumen und Hecken

Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

111. Bestattung und Feiern

§ 25

Kirche - Friedhofskapelle

- (1) Die Kirche und die Friedhofskapelle dienen als Stätte der Verkündigung bei der evangelischen Bestattung. Die Benutzung der Kirche bzw. der Friedhofskapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle oder in der Kirche dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (2) Die in der Friedhofskapelle befindlichen Ruheräume dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Leichen dürfen ohne Erlaubnis der Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörde zulässig.
- (4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruheräumen gewährt werden. Auf Wunsch kann dabei der Sarg durch einen Beauftragten des Presbyteriums, i.d.R. durch den beauftragten Bestatter, geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der vorherigen Zustimmung der zuständigen Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörde.
- (5) Die Ausschmückung der Kirche bzw. der Friedhofskapelle erfolgt durch die Angehörigen in Absprache mit der Friedhofsträgerin oder dessen Beauftragten.

§ 26

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Die nutzungsberechtigte Person ist durch Unterschrift vor der Beisetzung zur Übernahme des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte zu verpflichten.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung oder die Urnenbeisetzung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, Friedhofsgärtner und den Angehörigen fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 27

Die evangelische Bestattung

- (1) Die evangelische Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, welche die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer leitet.
- (2) Die Bestattung durch eine andere Pfarrerin, einen anderen Pfarrer ist möglich. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissionale) bleiben unberührt.

§ 28

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Ansprachen am Grab dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.
- (2) Kränze und Grabschalen können mit kurzen Widmungsworten oder Inschriften, soweit ihr Inhalt nicht dem christlichen Glauben widerspricht, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

§ 29

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in Kirche/ Kapelle und auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitigen, vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 30

Andere Bestattungen

- (1) Urnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 31

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, ggf. durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32

Grabmal- und Bepflanzungsordnung (Anlage 1)

Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) enthält die Anlage 1 dieser Ordnung besondere Regelungen.

§ 33

Gebühren

Gebühren werden nach einer Friedhofsgebührensatzung erhoben, die nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Wuppertal.
- (2) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang im Friedhofsschaukasten, durch Kanzelabkündigung und Hinweis im Gemeindebrief bekannt gegeben.

§ 35
Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Ordnung gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 36
In-Kraft- Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich der Anlage 1 und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 01. 04. 2010 außer Kraft.

Wuppertal, den 01.04.2013

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg

Siegel

(gez. Fragner)

(gez. Eckermann)

Anlage 1

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines
- B. Gestaltungsgrundsätze für Grabmale
- C. Grabfelder 1 - 6
- D. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Grabfelder 7 -12
- E. Besonderheiten bei Rasenreihengrabstätten und Rasenreihen-Partnergräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- F. Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes und des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- (2) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf jedoch andere Grabstätten und die Anlagen sowie Wege des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Sträucher und Bäume, die auf einer Grabstätte höher als 2,50 m sind, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Der Nutzungsberechtigte ist jedoch vorher mit einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufzufordern.
- (3) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und entsprechend zu pflegen.
- (4) Die Verwendung von überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellten Grabgebinden ist nicht erwünscht.
- (5) Das Setzen des ersten Grabhügels erfolgt durch die Friedhofsträgerin. (siehe § 18,1)

B. Gestaltungsgrundsätze für Grabmale

- (1) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Anpassung an das Gesamtbild. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.
- (2) Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- (4) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzteile oder Kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Bestattung gesetzt werden.
- (5) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen nicht auf den Grabmalen aufgestellt werden.
- (6) Die Abmessungen für die Grabmale müssen der Größe der Grabstätte angepasst sein. Die Breite des Grabmales darf die halbe Breite der Grabstätte nicht überschreiten. Die Höhe der Grabmale auf Wahlgrabstätten sollte nicht mehr als 1,25 m betragen. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale mit auffälligen Reklamezeichen,
 - b) Farbanstriche auf Grabmalen mit aufdringlichen Farbtönen,
 - c) Grabinschriften und Grabzeichen, die das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzen.
- (8) Grababdeckplatten dürfen nicht mehr als 1/5 der Grabstätte bedecken.

C. Grabfelder 1 - 6

- (1) Bei den Grabfeldern 1 - 6 handelt es sich um den alten Teil des Friedhofes. Im Hinblick auf die Wahrung der Bestattungstraditionen werden für diese Felder keine besonderen Gestaltungsvorschriften wie im Abschnitt D dieser Ordnung festgelegt. Es ist jedoch erwünscht, dass Grabflächen und Grabmale entsprechend den Vorschriften in Abschnitt D dieser Ordnung gestaltet werden.
- (2) Grabstätten und Grabmale des Abschnittes C unterliegen den Vorschriften der Friedhofsordnung und den Bestimmungen des Abschnittes A und B dieser Ordnung.

D. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Grabfelder 7 -12

An diese Grabfelder werden hinsichtlich der Grabstätten- und Grabmalgestaltung besondere Anforderungen gestellt.

I. Grabstätte

- (1) Es sind bodengleiche Grabbeete anzulegen. Diese sind mit bodendeckenden Stauden und Gehölzen zu begrünen und können mit Blumen bepflanzt werden.
- (2) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Alle stark wachsenden Laub- und Nadelgehölze sind für die Grabbepflanzung nicht zulässig.
- (3) Nicht gestattet sind:
 - a) das Einfassen der Grabstätte oder des Grabbeetes mit Rauhsteinen, Hecken, Eisen, Kunststoff u. ä.,
 - b) das Abdecken der Grabstätte mit Kies, Teersplitt, roter oder schwarzer Asche, Zement, Ziegel-, Grottensteinen, Bandeisen, Folien u. ä.,
 - c) das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte,
 - d) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und Kunststoffbehältern als Schalen,
 - e) das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik.

II. Grabmal

A. Werkstoffe

Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Terrazzo, Terrakotta, Schlackenstein, Lava, Draht und Kunststoff, Ölfarbanstrich und Lackanstrich.

B. Bearbeitung des Werkstoffes

- (1) Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt.
- (2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
- (3) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Auf einer Fläche des Grabmals ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Die Buchstaben sollten nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

C. Form des Grabmales

Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal.

E. Besonderheiten bei Rasenreihengrabstätten und Rasenreihen-Partnergräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

- (1) Die gesamte Fläche dieser Reihengrabstätten besteht aus Rasen.
- (2) Jegliche Bepflanzung dieser Flächen ist untersagt. Das Niederlegen von Kränzen, Gestecken, Blumensträußen o. ä. bzw. das Aufstellen von Vasen, Schalen, Grablichtern o. ä. auf den Grabstellen ist lediglich aus Anlass der Beisetzung oder im Rahmen der Stillen Feiertage im November zulässig. Außerhalb dieser Zeiten auf den Grabstellen niedergelegte bzw. aufgestellte Gegenstände werden durch den Friedhofsgärtner entfernt.
- (3) Einfassungen dürfen nicht gesetzt werden.
- (4) Grabmale sind nicht zugelassen.
- (5) Die Pflege und Gestaltung der Rasenreihengrabstätten obliegt der Friedhofsträgerin für die Dauer der Nutzungszeit (Einsäen, Rasenschnitt, Rahmenbepflanzung, Beseitigung von Einsenksschäden).
- (6) Jede Rasengrabstätte erhält durch die Friedhofsträgerin eine bündig mit der Rasenfläche abschließende Gedenkplatte in einfacher Form. Die Steintafel ist mit dem Namen, Geburts- und Todestag der/des Verstorbenen beschriftet.

F. Schlussbestimmungen

- (1) Anlage 1 der Friedhofsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung.
- (2) Auf die §§ 34 und 36 der Friedhofsordnung wird verwiesen.

Wuppertal, den 01.04.2013

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg

Siegel

gez. Fagner

gez. Eckermann

Genehmigt: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt Schriftstück-Nr. 936319
20.05.2010